



Versorgungsanstalt des  
Bundes und der Länder  
*Karlsruhe*

# **Der Platz der Solidarität im Gleichgewicht zwischen sozialer und finanzieller Tragbarkeit**

**Wolf R. Thiel**

Präsident

Vorsitzender des Vorstands

der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder

**Vortrag gehalten auf der Jahreskonferenz des EVVÖD  
am 24./25. Oktober 2002 in Rom**



## **Der Platz der Solidarität im Gleichgewicht zwischen sozialer und finanzieller Tragbarkeit**

### ***I. Allgemeine Aussagen zum Begriff der Solidarität***

1. Begriff : Auslegung (sprachliches Verständnis) und praktische Anwendung  
Begriffliches Verständnis zwischen politischer – moralischer Haltung und Einordnung als normativen Begriff
2. Solidarität und Subsidiarität – Gegensätze oder integrative Bestandteile eines modernen Solidaritätsprinzips

### ***II. Solidarische Elemente in der Versorgung der Beschäftigten des deutschen öffentlichen Dienstes***

1. Solidarische Elemente
  - a) in der gesetzlichen Rentenversicherung
  - b) in der Zusatzversorgung
2. Finanzierung
  - a) der gesetzliche Rentenversicherung
  - b) der Zusatzversorgung
3. Rolle der Gewerkschaften

### ***III. Die Reformen in der gesetzlichen Rente und der Systemwechsel in der Zusatzversorgung als Folge eines dringend erforderlichen Wandels des Solidaritätskonzeptes***

1. Reformen in der gesetzlichen Rentenversicherung
2. Systemwechsel in der Zusatzversorgung

### ***IV. Grenzen und Bedeutung der Solidarität vor dem Hintergrund der dramatischen demographischen Entwicklung***

Sehr geehrter Herr Präsident, meine Damen und Herren,

der römische Philosoph und Dichter Seneca hat einmal gesagt : „Die menschliche Gesellschaft gleicht einem Gewölbe, das zusammenstürzen müsste, wenn sich nicht die einzelnen Steine gegenseitig stützen würden.“ Man könnte nun sagen, Solidarität ist das, was die Steine sich gegenseitig stützen lässt, aber auch der Wille jedes einzelnen, nicht unterzugehen.

Solidarität steht nicht nur in Deutschland im Spannungsfeld zwischen finanziellen Notwendigkeiten und sozialer Verantwortung. Wie bei kommunizierenden Röhren haben die beiden Elemente eigentlich nichts miteinander zu tun, stehen aber dennoch in einer inhaltlich engen Wechselbeziehung. Mehr soziale Verantwortung kostet mehr Geld. Steht weniger Geld zur Verfügung, geht dies zu Lasten der sozialen Komponente. Aufgabe verantwortungsvoller Sozialpolitik ist

es, hier gesellschaftlich vertretbare Grenzen zu ziehen, um ein vernünftiges Gleichgewicht zwischen finanzieller und sozialer Tragbarkeit herzustellen.

## **I. Allgemeine Aussagen zum Begriff der Solidarität**

1. Der Ursprung des Wortes Solidarität wird einem römischen Rechtsbegriff zugeordnet, der sogenannten „Solidarobligation“<sup>1</sup>. Diese bezeichnete eine Haftung jedes einzelnen Angehörigen einer meist familiären Gemeinschaft für die Gesamtheit der bestehenden Schulden<sup>2</sup>.

Solidarität – wenn auch nicht im heutigen Sinne – gab es bereits im Lehenswesen des Mittelalters. Seit dem Ende des 18. Jahrhunderts bildete sich eine stärkere politische bzw. moralische Wortbedeutung heraus. Seinen Ursprung fand dieser Prozess im Zusammenhang mit der französischen Revolution, wo Solidarität als weitergehender Parallelbegriff zur Brüderlichkeit verwendet wurde. Daraus entwickelte sich eine Bedeutung im Sinne einer wechselseitigen moralischen Verpflichtung zwischen Individuum und Gemeinschaft.

In Deutschland konkretisierte sich die Bedeutung der Solidarität im Kontext der Arbeiterbewegung des auslaufenden 19. Jahrhunderts<sup>3</sup>. Die Probleme der Arbeiterschaft als Folge der ersten industriellen Revolution in Deutschland führten zu einem sozialen Zusammenschluss dieser gesellschaftlichen Gruppe. Der Solidaritätsbegriff der Arbeiterbewegung wird deshalb auch als Kampfbegriff bezeichnet<sup>4</sup>: Kampf im Sinne einer engagierten und gegenseitigen Unterstützung im Aufbegehren gegen eine sozial und ökonomisch unerträgliche Lage.

Als Reaktion auf dieses gesellschaftliche Problem wurde in den achtziger Jahren des 19. Jahrhunderts erstmals ein Solidaritätskonzept in Gestalt der Bismarckschen Sozialgesetzgebung eingeführt. Nicht zuletzt aus dem Motiv heraus, eine politische Beruhigung zu erreichen und die Arbeiterbewegung zu bremsen, wurde zu dieser Zeit eine gesetzliche Kranken-, Renten- und Invalidenversicherung für die Arbeiter begründet<sup>5</sup>. Diese sollte für sozialen Frieden und gesellschaftliche Stabilität sorgen, indem die Risiken des einzelnen Arbeitnehmers durch das System eines sozialen kollektivrechtlichen Risikoausgleichs aufgefangen wurden<sup>6</sup>. Hier wird deutlich,

---

<sup>1</sup> Lateinisch : In solidum obligari

<sup>2</sup> Kurt Bayertz, Solidarität, Begriff und Problem, 1997, S. 11

<sup>3</sup> Andreas Wildt, Solidarität – Begriffsgeschichte und Definition in Solidarität, herausgegeben von Kurt Bayertz

<sup>4</sup> Kurt Bayertz, siehe Fn. 2, S. 40

<sup>5</sup> Franz Ruland, Solidarität und Individualität, Deutsche Rentenversicherung 12/ 2000, S.733 ff., S. 738 f. mit weiteren Nachweisen

<sup>6</sup> Karl H. Metz, Solidarität und Geschichte in Solidarität s.o., S 172ff., S.188

dass Solidarität nicht immer auf sozialer Verantwortung beruht, sondern auch ganz andere Motive haben kann.

Bis heute besteht diese Sozialversicherung in Deutschland fort und kann dabei eine der größten Institutionen praktizierter Solidarität bezeichnet werden. Der Begriff der Solidarität wird heute vielfach allgemein mit den Systemen sozialer Sicherheit assoziiert. Allerdings nicht nur : Auch der Solidaritätszuschlag - eine besondere Abgabe zur Finanzierung der mit der deutschen Einheit verbundenen Kosten - ist geübte Solidarität. Auffallend ist, Solidarität in diesem Sinn ist nicht immer freiwillig. Sie wird gelegentlich verordnet. Die Nächstenhilfe, aber auch die Selbsthilfe wird gesetzlich vorgeschrieben.

Im alltäglichen Wortschatz ist der Ausdruck Solidarität sicherlich seltener zu finden. Fragt man hier danach, was Solidarität bedeutet, stellt man ein eher moralisch-politisches Verständnis als das oben genannte normative Verständnis fest: Solidarität mit den USA nach dem 11. September oder mit Opfern von Naturkatastrophen im eigenen Land wird als Beispiel erwähnt. Auffällig ist, dass Solidarität häufig mit starker Betroffenheit und Mitgefühl gleichgesetzt wird. Diese spezifisch emotionale Komponente enthält auch die Definition, die man in deutschen Wörterbüchern findet: Dort wird der Begriff als „Zusammengehörigkeitsgefühl und Verbundenheit“ umschrieben. Solidarität hat aber auch eine aktive Komponente. Das Gefühl einer Verbundenheit vermittelt nämlich eine Pflicht zum solidarischen Handeln. Diese äußert sich insbesondere bei Naturkatastrophen in Spendenbereitschaft, besonders dann, wenn diese medienwirksam gefordert wird.

2. In der Diskussion um den Stellenwert von Solidarität heute wird oft ein zweiter Begriff genannt : die Subsidiarität . Das Subsidiaritätsprinzip wurde in der katholischen Soziallehre geprägt. In einer Sozialzyklika von Papst Pius XI. formuliert, bedeutet das Subsidiaritätsprinzip, dass „dasjenige, was der Einzelmensch aus eigener Initiative und mit seinen eigenen Kräften leisten kann, ihm nicht entzogen und der Gesellschaftstätigkeit zugewiesen werden darf (1).“<sup>7</sup> Daraus folgt , dass die Hilfe der Gemeinschaft erst angefordert bzw. in Anspruch genommen wird, wenn der einzelne nicht in der Lage ist, für den eigenen Unterhalt selbst aufzukommen. In der sozialwissenschaftlichen Theorie in Deutschland wird seit langem diskutiert, ob die Subsidiarität als Gegensatz oder Bestandteil des Solidaritätsprinzips zu verstehen ist. Dieser Streit ist -

---

<sup>7</sup> Franz Ruland, Subsidiaritätsprinzip und gesetzliche Rentenversicherung, Deutsche Rentenversicherung 7/ 2000, S. 395 ff., 395; Meinhard Heinze, Solidarität im System der sozialen Gerechtigkeit in Solidarität in Knappheit, herausgegeben von Josef Isensee, S. 67 ff., 70

wie ich später noch ausführen werde - nicht nur theoretischer Natur, sondern hat ganz praktische Auswirkungen auf die Gestaltung eines modernen Solidaritätskonzeptes.

## ***II. Solidarische Elemente in der Versorgung der Beschäftigten des deutschen öffentlichen Dienstes***

Wie Ihnen aus den Vorträgen der letzten Jahreskonferenz bekannt sein wird, hat es in Deutschland in den letzten Jahren grundlegende Reformen in der gesetzlichen Rentenversicherung wie auch zuletzt in der betrieblichen Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes gegeben. Was waren aber die bisherigen solidarischen Elemente?

1. Die Versorgung der nichtbeamteten Beschäftigten des öffentlichen Dienstes war bisher als leistungsdefiniertes System mit einer Gesamtversorgungsleistung gestaltet. Das bedeutet, die Grundversorgung der Berechtigten wurde im Regelfall durch die gesetzliche Rente erbracht. Diese wurde von der Zusatzversorgung um einen Betrag aufgestockt, der insgesamt ein der Beamtenversorgung vergleichbares Versorgungsniveau ergab.

a) Jedes leistungsdefinierte Versorgungssystem ist vom Ansatz her bereits praktizierte Solidarität. Die Leistung wird losgelöst von den individuell eingezahlten Beiträgen erbracht. Darüber hinaus finden sich spezifische solidarische Elemente in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung etwa bei den Versicherungszeiten, denen keine versicherungspflichtige Beschäftigung zu Grunde liegt – zum Beispiel Zeiten der Kindererziehung, Arbeitslosigkeit oder Ausbildung. Auch die Zurechnungszeiten sind Ausdruck der solidarischen Risikoverteilung. Hierbei wird im Fall einer Erwerbsminderung die Zeit zwischen dem Eintritt der Erwerbsminderung und dem 60. Lebensjahr der Beitragszeit hinzuge-rechnet.

Neben diesen solidarischen Bestandteilen hat die deutsche gesetzliche Rentenversicherung eine besondere Aufgabe zu bewältigen. Als Folge der Vereinigung der beiden deutschen Staaten mussten die Rentenansprüche der Beschäftigten der ehemaligen DDR übernommen und seitdem auch erfüllt werden. Dies war eine der großen Belastungen für die Rentenkassen, ist aber auch Ausdruck einer ganz besonderen Form von Solidarität.

b) In der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes ist eine spezielle Leistung mit solidarischem Charakter zu erwähnen : Beschäftigte mit geringem Einkommen, die mindestens 15 Jahre im öffentlichen Dienst gearbeitet hatten, erhielten die sogenannte Beamtenmin-

destversorgung. Ziel der Zusatzversorgung der nichtbeamteten Beschäftigten des öffentlichen Dienstes war es ja seit ihrer Begründung gewesen, eine beamtenähnliche Versorgung zu gewährleisten. Dazu gehörte ähnlich wie es in der Beamtenversorgung der Fall ist, die Sicherung einer Mindestversorgungshöhe für Langzeitbeschäftigte der unteren Gehaltsgruppen. Die Versorgungsrenten in Höhe der Beamtenmindestversorgung hatten somit eine Umverteilungswirkung, die Ausdruck einer solidarischen Versorgung war. Auch diese Rentenart trug allerdings zu den nicht mehr handhabbaren Kosten des alten Systems bei.

2. Was die Finanzierung angeht, so werden sowohl die gesetzliche Rentenversicherung als auch die Zusatzversicherung bei der VBL im Rahmen eines Umlageverfahrens finanziert und sind somit bereits in ihrer Finanzverfassung solidarisch organisiert. Damit kommen wir zum zweiten Teil unseres Spannungsfeldes:

- a) Bei der gesetzlichen Rentenversicherung herrscht ein klassisches Umlageverfahren. Die Einnahmen der Rentenversicherungsträger (bestehend aus den Beiträgen der Versicherten und ihrer Arbeitgeber sowie dem Bundeszuschuss aus dem Staatshaushalt) werden dazu verwendet, die aktuellen Rentenzahlungen an die ältere Generation zu finanzieren. Seit 1999 wurde erstmals eine Neuerung bei der Finanzierung eingeführt: Die Einnahmen aus der sogenannten Ökosteuer fließen direkt in die Kassen der gesetzlichen Rentenversicherungsträger, um den Beitragssatz stabil zu halten. Der Bundeszuschuss soll der Finanzierung der versicherungsfremden Leistungen wie der Kindererziehungszeiten dienen.
- b) Auch bei der VBL wird ein modifiziertes Umlageverfahren angewendet. Modifiziert, weil mit einem fünfjährigen Deckungsabschnitt und nicht in jährlichen Haushalten gearbeitet wird. Umlage bedeutet Solidarität auch beim Geld. Alle Leistungen der Zusatzversorgung - das heißt auch die, die auf dem Gedanken der Solidarität beruhen - müssen von allen beteiligten Arbeitgebern über die Umlage finanziert werden. Dieses System ist nicht unproblematisch, wenn es bei einzelnen Arbeitgebern zu Verschiebungen im Verhältnis zwischen aktivem Personal und Rentnern kommt. Ein einheitlicher Umlagesatz belastet alle gleich, das bedeutet auch die versicherungsmathematisch guten Risiken. Solange sich unterschiedliche Risiken in einem überschaubaren Zeitraum ausgleichen, wird das als Zeichen von Solidarität hingenommen. Führt dies jedoch dazu, dass die Arbeitgeber, die gute Risiken darstellen, über einen längeren Zeitraum aus ihrer Sicht zu viel zahlen, wird die Solidarität sehr belastet. Insbesondere in Zeiten knappen Geldes muss dies Schwie-

rigkeiten mit sich bringen. Da die Versicherten seit 1999 mit eigenen Beiträgen an der Finanzierung beteiligt sind, nehmen auch sie zu einem gewissen Grad an den Vor- und Nachteilen des Umlageverfahrens teil.

3. Betriebliche Altersversorgung im öffentlichen Dienst in Deutschland erfolgt auf der Grundlage von Tarifverträgen. Sie wird verstanden als Bestandteil der Arbeitsbedingungen. Überlegungen zur Solidarität im Arbeitsleben wären unvollständig, wenn nicht auch auf das Tarifvertragsrecht, auf die Rolle der Gewerkschaften in der Arbeitswelt eingegangen würde. Gewerkschaften sind Zusammenschlüsse von Arbeitnehmern, um vereint durch die große Zahl die Interessen der einzelnen besser durchsetzen zu können. Dies ist ein weiterer Aspekt von Solidarität: Macht durch Masse bzw. besserer Interessenvertretung durch die Solidargemeinschaft. Verbunden werden auch die Schwachen mächtig, hat Friedrich von Schiller einmal gesagt.

Wenn es um viel Geld geht, zeigen sich jedoch auch Grenzen. Verantwortungsvolle Gewerkschaften nutzen die Macht nur in dem Rahmen, der finanzierbar ist. Wird diese Grenze überschritten, erleidet die Solidargemeinschaft Schaden. So kann der Betrieb in Konkurs gehen oder die Versorgungskasse kann die zugesagten Versorgungsleistungen nicht mehr erbringen. Solidarität hat also finanzielle Grenzen!

### ***III. Die Reformen in der gesetzlichen Rente und der Systemwechsel in der Zusatzversorgung als Folge eines dringend erforderlichen Wandels des Solidaritätskonzeptes***

1. Wie in vielen anderen Staaten der Europäischen Union setzte sich schließlich auch in Deutschland die Erkenntnis durch, dass die Rentenversicherungssysteme dringender Reformen bedurften. Denn angesichts der schwierigen demographischen und ökonomischen Lage würde der Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung ohne durchgreifende Änderungen bis zum Jahre 2030 ins Uferlose steigen. Die Rentenreformen der letzten Jahre sind Ihnen bei der letzten Jahrestagung dargestellt worden. Ich will deshalb nur noch einmal die Kernpunkte nennen:

- Reform der Invalidenrenten durch Abschaffung der Berufsunfähigkeitsrente und Einführung einer Rente wegen geminderter oder voller Erwerbsminderung
- Schrittweise Anhebung der Altersgrenzen auf 65 Jahre (Rentenzugang in allen Systemen gut 59 Jahre)
- Langfristige Senkung des Rentenniveaus von 70 % auf etwa 67 % bis zum Jahr 2030
- Einführung der staatlichen Förderung einer freiwilligen zusätzlichen Altersvorsorge

Ziel der Reformen war es, den Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung zu stabilisieren und nicht höher als auf 22 % des versicherten Entgelts steigen zu lassen. Ohne diese Einschränkungen wird ein Beitragssatz von 27 % im Jahr 2030 prognostiziert. Die Absenkung des Rentenniveaus soll durch eine freiwillige, steuerlich geförderte zusätzliche Versicherung ausgeglichen werden (sog. Riesterreute, benannt nach dem für die Einführung verantwortlichen Bundesarbeitsminister). Diese Rente muss kapitalgedeckt finanziert sein. Da sie nicht obligatorisch ist, darf man gespannt sein, wie viele Versicherte von dieser Möglichkeit Gebrauch machen werden. Das Projekt steht jedenfalls unter dem Motto des Bundesarbeitsministeriums „Solidarität mit Gewinn“.

2. Wie bereits erläutert gab es im deutschen öffentlichen Dienst bisher eine leistungsdefinierte Zusage im Rahmen eines Gesamtversorgungsprinzips. Aufgrund der finanziellen Probleme der Zusatzversorgung – eine Kostenexplosion durch die Abhängigkeit von fremden Bezugssystemen - wuchs die Einsicht, das System grundlegend reformieren zu müssen. Neben den systemimmanenten Kostenanstieg kam erschwerend eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hinzu, die nochmals zu zusätzlichen Ausgaben in Höhe von rund 20 % geführt hätte. Langfristig musste die Finanzierbarkeit, aber auch eine bessere Kalkulierbarkeit sichergestellt sein. Obwohl es vor den Tarifverhandlungen für viele Teilnehmer sicherlich schwer vorstellbar war, das alte Gesamtversorgungssystem aufzugeben, einigte man sich schließlich doch darauf, eine beitragsorientierte Betriebsrente einzuführen. Ein maßgeblicher Aspekt für diese Entwicklung war auch die Tatsache, dass der öffentliche Dienst bei Beibehaltung der Gesamtversorgungszusage von der staatlichen Förderung der freiwilligen Altersvorsorge ausgeschlossen gewesen wäre. Nach dem Systemwechsel aber steht diese Möglichkeit auch den Beschäftigten im öffentlichen Dienst offen. Sie wird sogar von vielen Einrichtungen in Form einer freiwilligen Versicherung selbst angeboten.

Dem neu eingeführten Betriebsrentensystem liegt nun ein sogenanntes Punktemodell zu Grunde. Der Versicherte erwirbt in jedem Jahr seiner Versicherung Punkte, die später mit einem sogenannten Messbetrag multipliziert die Höhe seiner Zusatzrente ergeben. Die Punkte werden errechnet, in dem das Verhältnis des individuellen Jahresentgelts zu einem versicherungsmathematisch festgelegten Referenzentgelt ermittelt und mit dem für den Versicherten in dem Jahr zutreffenden Altersfaktor malgenommen wird. Diese Faktoren sind ebenfalls versicherungsmathematisch festgelegt und berücksichtigen die vom Zeitpunkt der Beitragsentrichtung abhängigen Zinseffekte.



Das Modell basiert auf der Annahme, für jeden Versicherten sei eine Beitragsleistung von 4 % seines zusatzversorgungspflichtigen Entgelts in ein kapitalgedecktes System eingezahlt worden. Die Leistung erhöht sich in Anlehnung an die Entwicklung am Kapitalmarkt. Überschüsse werden grundsätzlich durch Bonuspunkte ausgedrückt. Das im Leistungsfall erwirtschaftete Kapital hängt von der Höhe des im Laufe der Beschäftigung jährlich erzielten Entgelts und dem Eintrittsalter des Versicherten ab. Je jünger ein Angestellter in die Berufstätigkeit eingestiegen ist, umso günstiger kann sich der Zinseffekt auswirken. Die Leistung ist insoweit rein kapitalgedeckt :  $\text{Einzahlung} + \text{Zinsen} = \text{Rente}$

Ganz ohne Solidarität geht es aber auch hier nicht. Aus den Überschüssen werden zunächst die sozialen Komponenten wie Kindererziehung und Zurechnungszeiten finanziert. Erst danach kommt es zur Verteilung von Bonuspunkten.

Noch ein Wort zur Leistungshöhe nach dem neuen System. Eine generelle Aussage wie im alten Gesamtversorgungssystem (X % des letzten Gehalts) ist nicht möglich. Die Bezugsgröße Beamtenversorgung ist aufgegeben. Allgemein lässt sich jedenfalls sagen, dass die Rente nach neuem Recht niedriger sein wird.

Zum Übergangsrecht lassen Sie mich nur ausführen:

- Vorhandene Renten werden als Besitzstandsrenten weitergezahlt.
- Erworbene Anwartschaften der Aktiven werden in Versorgungspunkte umgerechnet und als Startgutschrift in das neue System eingestellt.
- Für rentennahe Jahrgänge gelten besondere Vergünstigungen.

Sie werden sich fragen, wie kann das finanziert werden ? Würde das System neu eröffnet, dann würde ein Beitrag von 4 % ausreichen. Leider ist es aber nicht so. Die Definition der Leistungshöhe („als ob 4 % eingezahlt würden“) geht davon aus, dass dieses Geld auf dem Kapitalmarkt angelegt wird. Das können wir aber nicht. Jeder Euro, den wir einnehmen, muss für die laufenden Renten ausgegeben werden. Deshalb muss es zunächst beim Umlageverfahren bleiben. Schrittweise soll aber auf Kapitaldeckung umgestellt werden, ein sehr langwieriger Prozess.

Neben der Umlage werden die Einnahmen um ein sogenanntes Sanierungsgeld ergänzt. Dieses ist von den Arbeitgebern zusätzlich zur Umlage zu entrichten. Bei seiner Berechnung spielt

erstmalig auch das Verhältnis der Rentenlasten eines Arbeitgebers zu den von ihm versicherten Entgelten eine Rolle, das heißt, die uneingeschränkte Solidarität der Arbeitgeber untereinander wird etwas reduziert.

Bemerkenswert war die Rolle der Gewerkschaften in diesem Prozess der Umstellung. Sie haben den finanziellen Kollaps des alten Systems als versicherungsmathematische Tatsache akzeptiert. In den Verhandlungen ging es dann nur noch um die Frage, wie ein sozial ausgewogenes neues System aussehen kann. Ich habe gerade als damaliger Arbeitgebervertreter große Achtung vor diesem verantwortungsvollen Verhalten. Das ist auch Solidarität: Reduzierung von Ansprüchen auf das finanziell mögliche im Interesse aller.

Abschließend ist festzustellen, dass das neue Versorgungsrecht insgesamt eine Reduzierung solidarischer Elemente bewirkt hat. Trotzdem sind solidarische Gesichtspunkte weiterhin stark vorhanden. Die Risiken zum Beispiel von Invalidität und Tod werden von der Versichertengemeinschaft geteilt. Weitere soziale Gesichtspunkte haben Einfluss auf die Verteilung von Bonuspunkten. Dies ist auch richtig so, dies muss so sein. Betriebliche Altersversorgung ist eine Versicherung. Ohne Risikoausgleich geht es da nicht. Sonst könnte man sein Geld auch gleich zur Bank bringen.

Auch die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes in Deutschland werden in Zukunft eine zusätzliche freiwillige Altersabsicherung brauchen. Die Absenkung des Versorgungsniveaus in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Pflichtzusatzversorgung muss ausgeglichen werden. Dies ist insbesondere bei den Beziehern mittlerer und niedriger Einkommen wichtig. Altersarmut kann und muss durch frühzeitige Vorsorge vermieden werden. Hier ist Aufklärung erforderlich.

Die Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes bieten eigene Produkte an. Fehlende Abschlusskosten und fehlende Gewinnorientierung durch den Anbieter machen diese Produkte attraktiv. Ausserdem können sie genau auf die übrige betriebliche Altersversorgung abgestimmt werden, indem zum Beispiel zusätzliche Versorgungspunkte im freiwilligen System erworben werden. Zusatzversorgung aus einer Hand, dies sollte für die Arbeitnehmer interessant sein.

#### **IV. Grenzen und Bedeutung der Solidarität vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung**

Am Anstieg des Altersquotienten gemessen hat Deutschland die am schnellsten alternde Gesellschaft der Welt<sup>8</sup>. Der Altersquotient beschreibt etwas vereinfacht das Verhältnis der Aktiven zu den Rentnern. Er lag im Jahr 1999 bei 37 % und wird nach einer vorsichtigen Projektion auf 75 % ansteigen. Die Spitze wird hier im Jahr 2035 erreicht sein; danach wird der Quotient allerdings auf diesem Niveau bleiben und nicht wieder sinken. Da aus der ökonomischen Sicht „Alte und Kinder“ als Nichterwerbstätige von der Wertschöpfung der Erwerbsbevölkerung unterhalten werden müssen, spiegelt der Altersquotient ansatzweise den Umverteilungsbedarf zwischen den Generationen wider<sup>9</sup>. Das heißt im Jahre 2030 wird ein Erwerbstätiger mehr als 2 Rentner finanzieren müssen. Klar ist auch, dass der Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung, der in Deutschland bei etwa 14 % liegt, ebenfalls ansteigen wird.

Die Probleme der alternden Gesellschaft können nicht ohne Auswirkungen auf die Gestaltung der Rentensysteme bleiben. Kein Solidaritätskonzept kann über Generationen hinweg ganz ohne Modifikationen auskommen. Im Gegenteil: Ein tragfähiges, auf Dauer angelegtes Solidaritätskonzept beinhaltet die Notwendigkeit von Veränderungen. Diese müssen gerade das Ziel verfolgen, die Solidarität der Generationen zu erhalten. Solidarität lebt von der Akzeptanz derjenigen, die sie üben sollen. Es gibt eine Grenze des Zumutbaren. Von den Jungen mehr Geld für die Altersversorgung zu verlangen, verbunden mit der Zusage, dass sie selbst im Alter weniger erhalten werden, kann auf Dauer nicht gut gehen.

Man kann deshalb sagen, Solidarität ist nach wie vor Grund und Ziel der Altersvorsorge, aber ...

- Solidarität ist kein statischer Begriff. Sie muss sich veränderten Rahmenbedingungen anpassen. Die Bereitschaft hierzu ist auch ein Akt von Solidarität.
- Solidarität ist nicht der Ruf allein nach dem Staat als omnipotenten Übervater. Ein zumutbares Maß an Eigenverantwortung ist unverzichtbar.
- Solidarität ist keine Einbahnstraße. Jeder muss seinen Beitrag leisten.

So verstandene Solidarität ist eine Gratwanderung. Der Einzelne, aber auch die Gemeinschaft dürfen nicht überfordert werden. Notwendige Korrekturen in den Systemen der sozialen Sicherung bedeuten nicht das Ende der Solidarität, sondern im Gegenteil ihren Erhalt.

---

<sup>8</sup> Bert Rürup, *Alterndes Deutschland – Herausforderung des demographischen Wandels*, Deutsche Rentenversicherung 1- 2/ 2000, S.72 ff.

<sup>9</sup> Bert Rürup, a.a.O. S. 73